



72488 Sigmaringen, Liebfrauenweg 2  
Tel. 07571-734-0 Fax: 07571-61397  
[www.foerdereverein-lize.de](http://www.foerdereverein-lize.de)  
Spendenkonto: 818 8539  
Hohenz. Landesbank BLZ 653 510 50  
Vorsitzende: Astrid Felbick  
Tel. 07571-52688 Fax 07571-681943  
Email: [astrid@felbick.com](mailto:astrid@felbick.com)



## Status und Versicherungsfrage im „LIZE-Koch“ Projekt:

### 1. Status der Schülerinnen und Schüler verbunden mit der Versicherungsfrage:

- a. Die Schüler sind in einem Schulprojekt und in ihrem Patenbetrieb **Praktikanten**. Es handelt sich um ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum mit und ohne Arbeitsentgelt.
- b. Als „Lernende“ in Vollzeit wird weiterhin Kindergeld für die Schüler gezahlt, sie erhalten einen Ausbildungsnachweis vom Träger, der die üblichen Merkmale eines Schülers bestätigt.
- c. Dieser Personenkreis ist renten- und arbeitslosenversicherungsfrei. Die Krankenversicherung läuft weiter über die Familienversicherung.
- d. Innerhalb des Ausbildungsprojektes sind die Schüler im schulischen Bereich über die Schulstiftung unfallversichert. Vergleichbar der Regelung im dualen beruflichen System sind die Betriebspraktika über den Ausbildungsbetrieb abzusichern.

### 2. Das Vorbereitungsjahr für die externe Gesellenprüfung findet innerhalb des Projektes an der Liebfrauenschule statt.

- a. Mit 3 Unterrichtstagen und 2 Praktikumstagen pro Woche plus 6 Wochen Blockpraktikum im Patenbetrieb gelten die gleichen Bedingungen wie oben.
- b. Die Ausbildung endet nach 8 Berufsvorbereitungsmodulen und 12 Monaten Vorbereitungsjahr mit der externen Gesellenprüfung (Sommerprüfung) im Juni eines Jahres für die Abiturienten. Die Realschulabsolventen werden nach weiteren 6 Monaten Praktikum im Dezember (Winterprüfung) geprüft.
- c. Für das Vorbereitungsjahr wird eine ergänzende Vereinbarung mit dem Träger, dem Schüler und dem Patenbetrieb geschlossen, in dem Details geregelt sind.
- d. Geringfügig bezahlte „vorgeschriebene Zwischenpraktika“ sind kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungsfrei.
- e. Ebenso liegt keine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 SGB V vor, so dass insgesamt keine Beitrags- und Meldepflicht besteht.